

***De-minimis*-Beihilfen im Agrarsektor (Primärerzeugung)**

Quelle	Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 der Kommission vom 20. Dezember 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf <i>De-minimis</i> -Beihilfen im Agrarerzeugnissektor, ABl. der EU L 337 vom 21. Dezember 2007, S. 35ff.
Zielsetzung	Gewähren von kleinen Beihilfebeträgen als transparente Beihilfen an Unternehmen im Agrarerzeugnissektor. Der Artikel 87 Abs. 1 EG-Vertrag wird auf diese Beihilfen nicht angewendet. Sie müssen somit auch nicht bei der Kommission gem. Artikel 88 EG-Vertrag notifiziert und von ihr genehmigt werden. Die Kommission geht hierbei davon aus, dass diese Beihilfen – angesichts ihrer geringen Höhe – keine spürbaren Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten haben und sich somit nicht wettbewerbsverzerrend auswirken.
Geltungsbereich	Für transparente Beihilfen an Unternehmen des Agrarerzeugnissektors mit folgenden Ausnahmen: <ul style="list-style-type: none">• Beihilfen, deren Höhe sich nach dem Preis bzw. der Menge vermarkteter Erzeugnisse richtet,• Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten,• Beihilfen, die von der Verwendung heimischer Erzeugnisse zu Lasten von Importwaren abhängen,• Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten. Siehe Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen für Unternehmen in Schwierigkeiten
Definitionen	Unternehmen im Agrarerzeugnissektor <ul style="list-style-type: none">• sind Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind. Landwirtschaftliche Erzeugnisse <ul style="list-style-type: none">• sind Erzeugnisse des Anhangs I des EG-Vertrages mit Ausnahme von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen. Transparente Beihilfen <ul style="list-style-type: none">• sind Beihilfen, für die das Bruttosubventionsäquivalent im Voraus genau berechnet werden kann, ohne dass eine Risikobewertung erforderlich ist.
Geltungsdauer	1. Januar 2008 – 31. Dezember 2013.

Kriterien / Voraussetzungen

Die Verordnung gilt nur für transparente Beihilfen.

Insbesondere:

- **Zuschüsse und Zinszuschüsse.**
- **Darlehen** gelten als transparente Beihilfen, wenn das Bruttosubventionsäquivalent auf der Grundlage der zum Bewilligungszeitpunkt geltenden marktüblichen Zinssätze berechnet worden ist.
- **Kapitalzuführungen und Risikokapitalmaßnahmen** gelten nicht als transparente Beihilfen, es sei denn, der Gesamtwert der Transaktion überschreitet nicht den De-minimis-Höchstbetrag.
- **Einzelbürgschaften** sind auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung nur dann förderfähig, wenn
 - der Gesamtwert der Bürgschaft den Schwellenwert von 7.500 EUR nicht übersteigt

ODER

- die Einzelbürgschaft auf der Grundlage einer Bürgschaftsregelung gewährt wird und der verbürgte Teil des Darlehens 56.250 EUR je Unternehmen nicht übersteigt und der Verbürgungsanteil des zugrunde liegenden Darlehens 80 % nicht übersteigt

ODER

- bei der Bürgschaftsregelung vor ihrer Inkraftsetzung die Methode zur Bestimmung des Bruttosubventionsäquivalents von der EU-Kommission genehmigt wurde und die genehmigte Methode ausdrücklich auf die Art der Garantien und die Art der zu Grunde liegenden Transaktionen im Zusammenhang mit der Anwendung der vorliegenden Verordnung Bezug nimmt.

Höhe der Beihilfe

- Die Höhe der Beihilfe bestimmt sich nach ihrem Subventionsäquivalent.
- Das Bruttosubventionsäquivalent darf den Schwellenwert von insgesamt 7.500 EUR in einem Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigen. Maßgeblich ist dabei das laufende sowie die zwei vorangegangenen Kalenderjahre.
- In mehreren Tranchen gezahlte Beihilfen werden zum Zeitpunkt ihrer Gewährung abgezinst.
- Die Gesamtsumme der De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor in Deutschland darf 297.840.000 EUR in einem Zeitraum von drei Jahren nicht überschreiten.
(Die Aufteilung der Gesamtsumme auf die einzelnen Bundesländer erfolgt durch das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, www.bmelv.de).

Kumulierung

- Auf den o. g. Höchstbetrag sind alle im fraglichen Zeitraum gewährten *De-minimis*-Beihilfen anzurechnen, die ein Unternehmen erhalten hat.
- *De-minimis*-Beihilfen dürfen nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.

Notifizierung

Alle Beihilferegeln sowie Einzelbeihilfen, die nach Maßgabe dieser Verordnung ausgereicht werden, sind von der Notifizierungspflicht freigestellt.

Transparenz und Überwachung

Pflichten der Mitgliedstaaten:

- Auf Verlangen der Kommission Vorlage aller *De-minimis* relevanten Informationen.

* * * * *

Pflichten der Bewilligungsbehörden:

- Mitteilung gegenüber dem Kunden, dass es sich um eine *De-minimis*-Beihilfe handelt;
- Ausgabe einer schriftlichen Bescheinigung an den Beihilfeempfänger mit der Angabe des genauen Subventionswertes.

* * * * *

Pflichten des Beihilfeempfängers:

- Bei Gewährung neuer *De-minimis*-Beihilfen Angabe aller in den letzten drei Jahren erhaltenen *De-minimis*-Beihilfen;
- Aufbewahren der *De-minimis*-Bescheinigungen für 10 Jahre;
- Auf Verlangen Vorlage der *De-minimis*-Bescheinigungen innerhalb einer Woche bzw. innerhalb der festgesetzten Frist.